

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Grundwasser- und Bodenschutz
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

06.05.2024

Öffentliche Bekanntgabe

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Entnahme von Grundwasser aus fünf bestehenden Brunnen sowie zwei neuen Brunnen in Meckenheim zur Beregnung von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Gemarkung: Meckenheim Flur: 18, 19 Flurstücke: 361, 504, 134, 192, 257, 638, 19

Der Wasser- und Bodenverband Adendorf-Altendorf-Meckenheim hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) zur Entnahme von Grundwasser zwecks landwirtschaftlicher Beregnung in Meckenheim gestellt.

Zur Beregnung von landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen insgesamt maximal 380.950 m³ Grundwasser pro Jahr entnommen werden, pro Brunnen liegt die maximale Entnahmemenge bei 80 m³/h, 1.920 m³/d und 100.000 m³/a.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das beantragte Vorhaben durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dies liegt darin begründet, dass

- die im Grundwasserentnahmebereich gelegenen benachbarten Brunnen bei maximaler Leistung nur um wenige Zentimeter abgesenkt werden,
- die Grundwasserentnahme keine Abfälle und Verschmutzungen erzeugt,
- mit der Grundwasserentnahme keine Risiken für Störfälle, Unfälle, Katastrophen und die menschliche Gesundheit verbunden sind,
- die Grundwasserentnahme keinen Einfluss auf Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete hat,
- die Grundwasserentnahme nur eine sehr lokale Absenkung der natürlichen Grundwasseroberfläche zur Folge hat,
- sich der Grundwasserkörper in einem mengenmäßig guten Zustand befindet.

Es wird somit auf Grundlage von § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Im Auftrag



Jörg Bambeck
Leiter des Amtes für Umwelt- und Naturschutz